

b) Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelaufleger, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse mehr als 11 beträgt.

(4) Im Sinne dieser Anordnung ist

a) regelmäßige Beförderung — die Personenbeförderung auf einer Kraftomnibuslinie, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;

b) Pendelbeförderung — die Personenbeförderung mehrerer Fahrgastgruppen, die zu bestimmten Zeiten vom Territorium eines Staates nach einem zeitweiligen Aufenthaltsort auf dem Territorium eines anderen Staates erfolgt und demzufolge Beförderung derselben Fahrgastgruppen mit Kraftomnibussen desselben Beförderers zurück in den Staat der Abfahrt ist; bei der Pendelbeförderung sind die erste Fahrt zurück und die letzte Fahrt hin in der Regel Leerfahrten;

c) unregelmäßige Beförderung — jede andere Personenbeförderung, die nicht den Buchstaben a und b entspricht.

§2

Genehmigungspflicht

(1) Die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) die Beförderung von Gütern für internationale Messen und Ausstellungen;
- b) die Beförderung von Geräten sowie lebendem und totem Inventar, wie Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und Requisiten, Geräte für Filmaufnahmen sowie Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente, die für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen bestimmt sind;
- c) die Beförderung von Umzugsgut;
- d) die Beförderung von Leichen;
- e) das Spezialfahrzeug, das auf Grund seiner Konstruktion für andere Zwecke als zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt ist;
- f) das Fahrzeug, das ein beschädigtes Fahrzeug ersetzt;
- g) die Beförderung, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen sowie der Sanitäts-, Veterinär- und anderen Bestimmungen der Ordnung und Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

§3

Genehmigung

(1) Die Genehmigung für die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik (nachstehend Genehmigung genannt) berechtigt zur ein- oder mehrmaligen Ein- oder Durchfahrt eines

Kraftfahrzeuges in oder durch die Deutsche Demokratische Republik zu den in der Genehmigung genannten Bedingungen. Die geltenden Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchreise des Fahrpersonals und der beförderten Personen, über die Ein-, Aus- und Durchfahrt des Transportgutes sowie über den Straßenverkehr bleiben von dieser Anordnung unberührt.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht zur Personenbeförderung bzw. zum Gütertransport zwischen zwei oder mehreren auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Punkten sowie zwischen dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und dem dritter Staaten.

(3) Abweichungen von den Festlegungen im Abs. 2 bedürfen einer besonderen Genehmigung.

(4) Die Genehmigung befreit nicht von der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung, wenn das Kraftfahrzeug einschließlich der Ladung die vorgeschriebenen Maße oder Gesamtmassen überschreitet. Das gleiche gilt für den Transport gefährlicher Güter.

(5) Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet,

a) die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten;

b) die Genehmigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und sie beim Grenzübergang unaufgefordert sowie auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen den zuständigen Organen vorzulegen;

c) beim Grenzübergang für statistische Zwecke Angaben über die durchgeführte Personenbeförderung bzw. den Gütertransport zu machen.

§4

Erteilung und Kontrolle der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird vom Ministerium für Verkehrswesen (nachstehend Ministerium genannt) erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die zuständigen Organe des Staates, dessen Kraftverkehrsunternehmen die Genehmigung beantragt, abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigung wird entweder in Form

a) einer Einzelgenehmigung oder

b) einer Dauergenehmigung mit einer, Gültigkeitsdauer bis zu 12 Monaten

für das Kraftfahrzeug oder für das Kraftverkehrsunternehmen erteilt.

(3) Die Kontrolle über die erteilten Genehmigungen obliegt

a) an den Grenzübergangsstellen — der Zollverwaltung der DDR;

b) auf dem Territorium der DDR — der Deutschen Volkspolizei.

§5

Genehmigung des Personenkraftverkehrs *

(1) Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine regelmäßige Beförderung gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. a ist vom Kraftverkehrsunternehmen über das zuständige staatliche Organ seines Staates beim Ministerium einzureichen. Dieser Antrag ist dem